

Beamtenrechtliche Regelungen

Die Gewährung von Sonderurlaub bzw. Dienstbefreiung ist über die Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrlV) geregelt. Nach §33(1) Satz 10 und 11 ist Sonderurlaub bei Erkrankung eines Kindes, das nach ärztlichem Attest der Pflege bedarf, möglich, wenn nicht dienstliche Gründe entgegenstehen. Voraussetzung ist, dass eine andere im Haushalt lebende Person für die Betreuung nicht zur Verfügung steht.

Neu ist seit 01.01.2024, dass die Dauer des Anspruchs unabhängig von der Höhe der Besoldung besteht.

Regelungen für Tarifbeschäftigte

Für Tarifbeschäftigte gilt das Arbeitsrecht und hier insbesondere der TV-L (§29(1e)).

Bei Erkrankung eines Kindes, das nach ärztlichem Attest der Pflege bedarf, besteht die Möglichkeit der Freistellung. Voraussetzung ist, dass eine andere im Haushalt lebende Person für die Betreuung nicht zur Verfügung steht.

Gesetzlich krankenversicherte Angestellte haben nach §45 SGB-V einen über den TV-L hinausgehenden Anspruch, erhalten dann aber in der Freistellungszeit Kinderkrankengeld von der GKV statt Gehalt.

Die Ansprüche sind für tarifbeschäftigte und verbeamtete Lehrkräfte unterschiedlich:

1. Tarifbeschäftigte, GKV-versichert

- | | |
|----------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| a) Kind unter 12 Jahre, GKV-versichert
bei mehreren Kindern | 15 Arbeitstage (seit 01.01.2024)
höchstens 35 Arbeitstage |
| b) Wie bei a), aber alleinerziehend
bei mehreren Kindern | 30 Arbeitstage (seit 01.01.2024)
höchstens 70 Arbeitstage |

2. Tarifbeschäftigte, nicht GKV-versichert

Kind unter 12 Jahren **4 Arbeitstage**

3. Beamt*innen

- | | |
|-------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| a) Kind unter 12 Jahren
bei mehreren Kindern | 13 Arbeitstage (seit 01.01.2024)
höchstens 30 Arbeitstage |
| b) Wie bei a), aber alleinerziehend
bei mehreren Kindern | 26 Arbeitstage (seit 01.01.2024)
höchstens 60 Arbeitstage |

Ist das kranke Kind behindert und auf Hilfe angewiesen, so gelten alle diese Regelungen auch über das 12. Lebensjahr hinaus. Auf Hilfe angewiesen ist ein Kind, wenn bei seiner Lebensführung Hilfe erforderlich wird, zum Beispiel bei der Ernährung, Körperpflege oder seelischen Betreuung. Dabei muss keine Pflegebedürftigkeit im Sinne der Pflegeversicherung vorliegen.

Die Erkrankung des Kindes muss mit Attest belegt werden. Zu den Kindern zählen jeweils leibliche (eheliche und nichteheliche) und angenommene Kinder, Stiefkinder sowie Kinder in Vollzeit- oder Adoptionspflege.

NEU: Begleitung von Kindern oder Angehörigen mit Behinderung bei einer stationären Krankenhausbehandlung

Mit Blick auf entsprechende sozialversicherungsrechtliche Regelungen wird mit der Einfügung des §33(6) in die FrUrlV ein neuer Sonderurlaubstatbestand zur Begleitung von Kindern oder Angehörigen mit Behinderung bei einer stationären Krankenhausbehandlung geschaffen. Anders als für gesetzlich versicherte Arbeitnehmer*innen besteht dieser Anspruch bei Beamt*innen nicht unbegrenzt, sondern ist auf maximal 5 Tage pro Jahr beschränkt. Die Landesregierung begründet diese Einschränkung mit dem Grundsatz der vollen Dienstleistungspflicht der Beamt*innen.

Noch Fragen?

Wenden Sie sich an ein GEW-Mitglied im Personalrat!

**Für Sie im
Bezirkspersonalrat
Gymnasium und WBK:**

Andrea Belke

0228 42 22 960

andrea.belke@gew-nrw.de

Dr. Alexander Fladerer

0221 430 56 33

alexander.fladerer@gew-nrw.de

Myriam Welter

0241 70 19 20 10

myriam.welter@gew-nrw.de

Heribert Schmitt

02205 89 53 17

heribert.schmitt@gew-nrw.de

Heike Wichmann

0221 42 23 54

heike.wichmann@gew-nrw.de

Andreas Haenlein

0175 6523022

andreas.haenlein@gew-nrw.de

Thorsten de Jong

0157 77 81 19 99

thorsten.de.jong@gew-nrw.de

Dr. Bettina Mosbach

0228 96100 642

bettina.mosbach@gew-nrw.de

Ersatzmitglied:

Michael Odinius

0221 4758 713

michael.odinius@gew-nrw.de

Im Hauptpersonalrat:

Heribert Schmitt

02205 89 53 17

heribert.schmitt@gew-nrw.de

www.gew-nrw.de